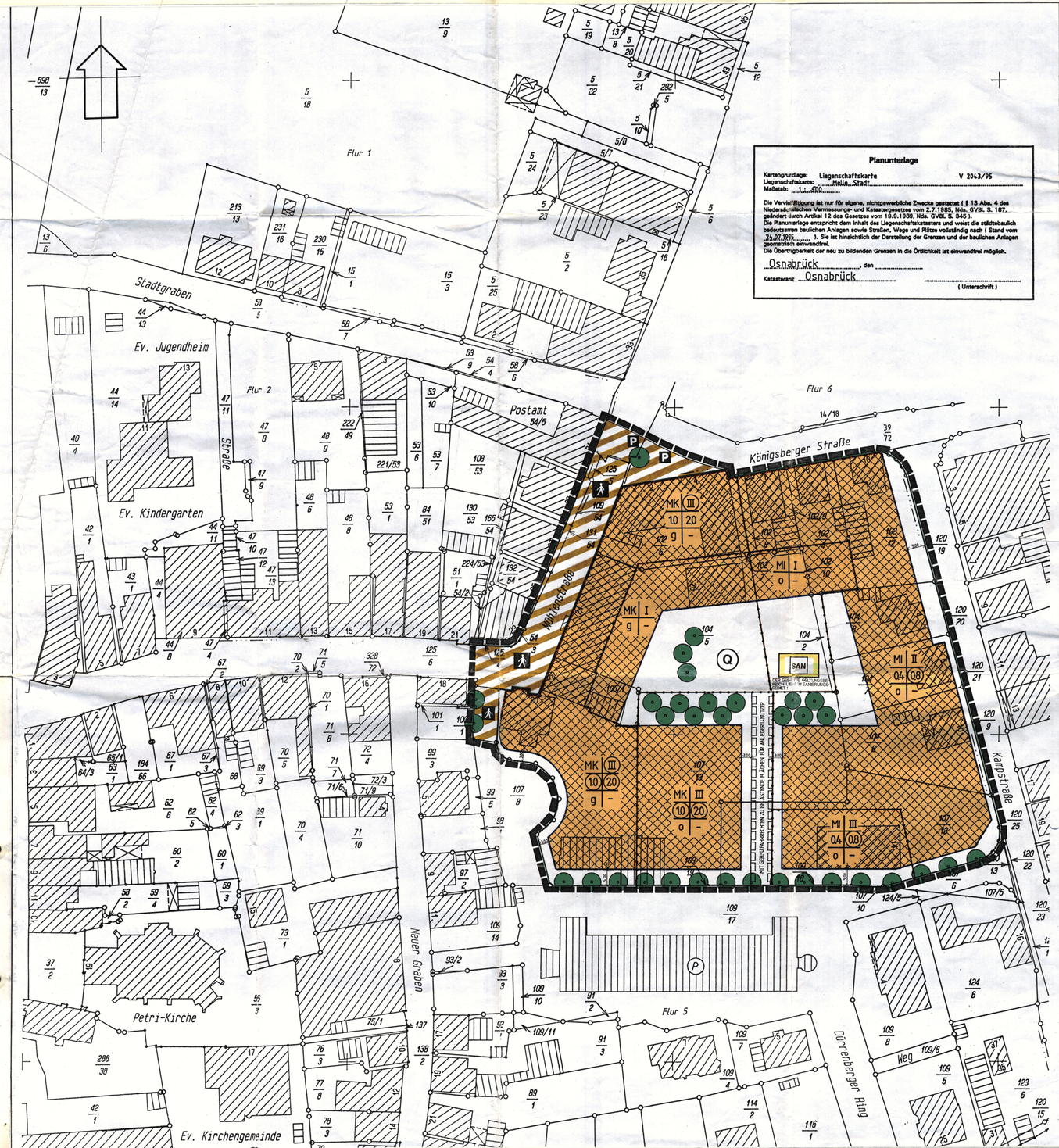

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2043/95
Liegenschaftskarte: Melle, Stadt
Maßstab: 1 : 500

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.5.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.07.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den

Katasteramt Osnabrück

(Unterschrift)

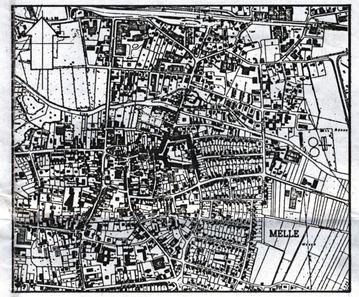

ÜBERSICHTSKARTE M.1:10.000

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan "Kampstraße Neufassung - 1. Änderung", Melle-Mitte

1.0 **Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl S. 466) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl S. 113 ff), hat der Rat der Stadt Melle diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie aus der Planfassung als Satzung beschlossen.

2.0 **Planungsrechtliche Festsetzungen**

2.1 Für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung gelten nach wie vor die textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes "Kampstraße-Neufassung", als Satzung beschlossen am 09.06.1988, rechtsverbindlich geworden am 31.07.1989.

3.0 **Hinweise**

3.1 Es gelten nach wie vor die Hinweise des bisherigen Bebauungsplanes "Kampstraße-Neufassung", rechtsverbindlich geworden am 31.07.1989.

3.2 Besonders hingewiesen wird darauf, daß sich der Geltungsbereich dieser Änderung insgesamt im Bereich der Verordnung für das "Heilquellenschutzgebiet Melle" vom 18.01.1978, geändert am 09.06.1990 befindet - z. T. Schutzzone III A, z.T. Schutzzone III B - und daß die diesbezüglichen Schutzbestimmungen einzuhalten sind.

4.0 **Sonstiges**

4.1 Diese Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 BauGB). Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes "Kampstraße-Neufassung", rechtsverbindlich geworden am 31.07.1989, für diesen Bereich außer Kraft.

Melle, 20.06.1995

Bürgermeister — Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DEN WALD

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE : (HIER HÖCHSTGRENZE)
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE : (HIER ZWINGEND)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL : SIE GIBT AN, WIEVIEL ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19)
- (06) GESCHOSSFLÄCHENZAHL : SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 20)
- 20 BAUMASSENZAHL : SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG (BauNVO § 21)
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ED NUR EINZEL- U DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- HD NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- D DACHNEIGUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTL. VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHEN U. KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- SPORTL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR
- ZELTPLATZ
- FRIEDHOF

VERKEHRSFLÄCHEN

- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- FUSSGÄNGER
- FUSS- U. RADWEG
- SICHTDREIECK (- 70,00 -)

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 15 BauGB.

- ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 Abs. 1 ZIFF 25 a+b (VERGL. AUCH § 178 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER
- PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VORH. 10kV - ERDKABEL
- VORH. STEUERKABEL
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE MIT WASSERRECHTL. FESTSETZUNGEN
- UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN U. OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5 Abs. 6 § 9 Abs. 6 BauGB)
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- 98,50 HÖHENANGABEN
- 52 HÖHENLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG !

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.12.1994 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, DEN 20.06.1995 — STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM BAUDEZERNAT DER STADT MELLE AUSGEARBEITET.

MELLE, DEN 20.06.1995 — STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.12.95 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BauGB. BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.12.95 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.01.1995 BIS 10.02.1995 GEMÄSS § 3 (2) BauGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, DEN 20.06.1995 — STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB. IN SEINER SITZUNG AM 20.06.95 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, DEN 20.06.95 — STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (3) BauGB. HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 26.1.1996 AZ.: 604-20/2.1-MEL-84/04 ~~UNTER EINSCHRÄNKUNGEN~~ - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Bezirksregierung Weser-Ems

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 BauGB. AM 29.2.96 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 29.02.96 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, DEN 15.04.96 — STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 Abs. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BauGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. (s 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.)

MELLE, DEN

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGEN NICHT NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.).

MELLE, DEN

STADTDIREKTOR

STADT MELLE

BEBAUUNGSPLAN „KAMPSTRASSE NEUFASSUNG – 1. ÄNDERUNG"

STADTTEIL: MELLE – MITTE

MASSTAB : 1:500

14/3

☐ ORIGINAL
☒ 3. AUSFERTIGUNG